

Satzung

Kulturlandschaftsverband Oberberg e.V. (LAG Oberberg)

1

Das Oberbergische zeichnet sich durch einen charakteristischen Wechsel von Wiesen, Wäldern und Siedlungen sowie durch ein vielfältig ausgeformtes Relief mit offenen Höhenzügen, bewaldeten Hängen und wasserreichen Tälern als eine wertvolle, gewachsene Kulturlandschaft von überregionaler Bedeutung aus.

Der Kulturlandschaftsverband Oberberg e.V. beabsichtigt, die Funktion der Lokalen Aktionsgruppe für die LEADER²-Region „Oberberg: 1000 Dörfer – eine Zukunft“, kurz „LAG Oberberg“ zu übernehmen.

Alle Vereinsmitglieder sind sich darin einig, dass das reiche Natur- und Kulturerbe des Oberbergischen nicht nur bewahrt, sondern auch als ein besonderer Standortfaktor des Raumes herausgestellt und qualifiziert werden soll. Durch eine erhaltende und ganzheitliche Kulturlandschaftsentwicklung soll die regionale Identität gestärkt werden und sollen Perspektiven für eine nachhaltige Raumentwicklung aufgezeigt werden. Eine Schlüsselrolle in der Kulturlandschaft spielen die vielen Dörfer in der Region.

Kulturlandschaft macht nicht an administrativen Grenzen halt, sondern erfordert interkommunales Handeln und regionale Partnerschaften. In diesem Sinne schließen sich Akteure aus der Region zusammen, um gemeinsam die Qualitäten der Region Oberberg zu stärken.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturlandschaftsverband Oberberg e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszug „eingetragener Verein“ - in der gekürzten Fassung – „e.V.“ führen.

Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des südlichen Oberbergischen Kreises mit den Städten Bergneustadt, Gummersbach, Waldbröl und Wiehl sowie den Gemeinden Engelskirchen, Lindlar, Morsbach, Nümbrecht und Reichshof (Anlage 1). Die Kommune Gummersbach ist nur teilweise Bestandteil der Gebietskulisse.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 51588 Nümbrecht, Schloss Homburg 2.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text die männliche Form gewählt Selbstverständlich beziehen sich die Angaben auf beide Geschlechter.

² LEADER (französisch: *Liaison entre actions de développement de l'économie rurale*, „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“) ist ein Förderprogramm der EU zur Stärkung und Entwicklung ländlicher Räume. Für die Bewerbung als LEADER-Region muss eine sogenannte Regionale Entwicklungsstrategie (RES) erarbeitet werden. Darin wird einerseits dargestellt, dass der Prozess eine breite Zustimmung seitens möglicher Projektträger erfährt. Weiterhin muss die RES eindeutige Bezüge zwischen Ziel, Strategie, Maßnahmen und Projekten deutlich machen.

www.1000-doerfer.de

<http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/regionen/leader/>

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein unterstützt den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der wertvollen Kulturlandschaft in der Region. Er fördert die Koordination und enge Zusammenarbeit insbesondere von

- Gebietskörperschaften,
- Fachbehörden,
- Vereinen,
- Organisationen und Institutionen des Naturschutzes und der Kulturlandschaftspflege,
- Organisationen und Institutionen der Land- und Forstwirtschaft,
- Tourismusverbänden,
- Wasser- und Bodenverbänden,
- Unternehmen,
- Wohlfahrtsverbänden,
- Ehrenamtlichen Initiativen,
- Bildungseinrichtungen,
- Kirchengemeinden,
- örtlichen und überregionalen Versorgern,
- Museen

sowie sonstigen Institutionen und engagierten Personen entsprechend der näheren Bestimmung von § 2 Abs. 2 auf dem Gebiet der LEADER- Region Oberberg.

(2) Zweck und Aufgaben des Vereins sind im Sinne einer integrierten Entwicklung insbesondere:

- die Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie für die LEADER-Region „Oberberg: 1000 Dörfer – eine Zukunft“
 - mit dem Oberziel Stärkung der Dörfer als Zukunftsräume unserer Region „Oberberg“ durch die Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen und den Ausbau der Vernetzung der Akteure

und folgenden vier Teilzielen:

- Fit machen der Bürgerinnen und Bürger durch Lernen,
- Sicherung einer attraktiven Kulturlandschaft mit attraktiven Dörfern,
- Erhalt und Verbesserung der Lebensbedingungen in den Dörfern,
- Arbeiten in einer wirtschaftlich attraktiven Region,
- die Region bei der Bewerbung um Mittel aus Förderprogrammen zur integrierten räumlichen Entwicklung zu vertreten,
- Modellprojekte zu initiieren, die Leitbilder, Grundsätze, Qualitätsstandards und innovative Umsetzungsstrategien entwickeln,

- die Förderung von Landnutzungen, die einer zukunftsfähigen erhaltenden und gestaltenden Kulturlandschaftsentwicklung zuträglich sind, insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft,
 - die Erhaltung und Entwicklung der reizvollen Landschaftsbilder und der landschaftlichen Vielfalt der Region, insbesondere des charakteristischen Wechsels von Wald, Offenland und Fließgewässern,
 - die Erhaltung und die Förderung des Brauchtums und der kulturellen Identität in der Region,
 - die weitere Entwicklung der Erholungsregion des Oberbergischen,
 - die Förderung von Perspektiven für Kinder und Jugendliche in der Region,
 - die Förderung bürgerschaftlichen Engagements in der Region,
 - die Förderung des sozialen Ausgleichs und die Integration benachteiligter Gruppen in die Gesellschaft sowie
 - die Darstellung des Vereins und des Förderprogramms LEADER in der Öffentlichkeit.
- (3) Die originären Aufgaben der Vereinsmitglieder bleiben von den Aktivitäten des Vereines unberührt.
- (4) Der Verein kann selbst Finanzmittel anwerben oder seine Mitglieder unterstützen, solche Fördermittel zu erhalten.
- (5) Die Aktivitäten des Vereins sollen zu einer nachhaltigen Entwicklung und damit zur Zukunftssicherung der Region beitragen.
- (6) Der Verein nimmt auch die Aufgabe wahr, Projekte der Regionalentwicklung im Rahmen des Entwicklungskonzeptes, auf dessen Grundlage die Region durch das EU-Programm LEADER gefördert wird, umzusetzen.
- (7) Der Verein legt großen Wert auf die Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Gruppen in der Region. Entsprechende Institutionen sollen regelmäßig zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden, sofern sie nicht Mitglied des Vereins werden.

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins und Mittelverwendung

- (1) Im Rahmen seiner Aufgaben (§ 2 der Satzung) verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt weder selbst noch zugunsten seiner Mitglieder eigennützige oder eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Der Ausschluss erfolgt nur aus wichtigem Grund und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich, die Ziele dieser Satzung zu vertreten sowie den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.

§6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, insbesondere wenn die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel nicht anderweitig aufgebracht werden können (vgl. § 15 Finanzierung).
- (2) Über die Erhebung und die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet jährlich die Mitgliederversammlung. Die Einführung oder Erhöhung des Mitgliedsbeitrags begründet ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt der Einführung bzw. der Änderung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Bei einem Eintritt im laufenden Kalenderjahr reduziert sich der Mitgliedsbeitrag nicht.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der erweiterte Vorstand und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und nimmt damit die Funktion der "Lokalen Aktionsgruppe (LAG) i.S. des LEADER-Programms wahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin und die Tagesordnung werden vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per Mail bekannt gegeben. Die Mitglieder können spätestens bis zu einer

- Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden Ergänzungen zur Tagesordnung einreichen, die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung; dies gilt nicht für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelabstimmungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gewählt. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den auch andere Bewerber benannt werden können. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen, der von den Mitgliedern aus ihrer Mitte zu wählen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- die Wahl des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - die Wahl des erweiterten Vorstands
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Berichts des erweiterten Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Vereins,
 - Bestellung von zwei Kassenprüfern für das jeweilige Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Änderungen der Aufgaben und Zwecke,
 - Beschlussfassung über Änderungen und Anpassungen der RES,
 - die Beschlussfassung über die Form der Einrichtung eines Regionalmanagements,
 - Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung und Bestellung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (8) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und von dem durch ihn zu Beginn der Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder erhalten die Möglichkeit, das Protokoll einzusehen.
- (9) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorsitzende oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen. Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang mit einer 14-tägigen Ladungsfrist einzuberufen.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei gleichrangigen Stellvertretern. Die Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB erfolgt gemeinsam durch zwei Vertreter des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet während der Amtsperiode außer durch Amtsniederlegung mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, so weit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht dem Geschäftsführer übertragen wurden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die gefassten Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (6) Der Vorsitzende hat den Vorstand, den erweiterten Vorstand und die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten.

§10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführer wählen und betraut ihn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte. Die Organstellung des Vorstandes durch die Bestellung eines Geschäftsführers für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte wird nicht berührt.
- (2) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§11 Der erweiterte Vorstand als Entscheidungsgremium im Sinne LEADER

- (1) Der erweiterte Vorstand ist das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe im Sinne des EU-Förderprogramms LEADER. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Auswahl der zu fördernden Projekte auf Grundlage der RES;
 - b) Benennung der Projektträger für die Einzelmaßnahmen;
 - c) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER-Regionen;
 - d) Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte;
 - e) Erstellung eines jährlichen Tätigkeits-, Erfahrungsberichts und Kassenberichtes unter besonderer Berücksichtigung der Ablaufkontrollen;
 - f) Durchführung einer Bewertung zur Halbzeit und nach Abschluss des LEADER-Förderzeitraumes;
 - g) Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger;
 - h) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen durch eine Lokale Aktionsgruppe erfolgen, die durch den erweiterten Vorstand vertreten wird; dieser muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region darstellen, die den entsprechenden Vorgaben aus LEADER entsprechen. Der erweiterte Vorstand soll aus etwa 20 Personen bestehen, mindestens 10 und höchstens 25 stimmberechtigte Mitglieder. Er muss sich aus Vertretern von öffentlichen Einrichtungen oder ihren Vertretern im Amt sowie Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region zusammensetzen, wobei unter Berücksichtigung der LEADER-Vorschriften die Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner in der Überzahl sein müssen. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen Frauen sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen, Empfehlungen und Impulse für die vom erweiterten Vorstand wahrzunehmenden Aufgaben und zu treffenden Entscheidungen. Der erweiterte Vorstand berücksichtigt diese bei seiner Arbeit und wägt sie bei seinen Entscheidungen sorgfältig ab.
- (4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands bzw. ihre Vertreter müssen Mitglieder des Vereins oder Vertreter einer juristischen Person sein, die Mitglied des Vereins ist. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in den erweiterten Vorstand gewählt. Bei der Wahl hat die Mitgliederversammlung die im Absatz 2 dargestellten Auswahlkriterien zu beachten. Der Wahl des erweiterten Vorstands wird eine Wahlordnung zugrunde gelegt. Der Vorsitzende des Vereins und seine zwei Stellvertreter sind mit ihrer Wahl zum Vorstand zugleich auch Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Blockwahl und Gesamtwahl sind zulässig. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet das im erweiterten Vorstand unterrepräsentierte Geschlecht, danach das Los.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden. Von derlei Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu unterrichten.

- (6) Der erweiterte Vorstand kann Personen berufen, die in beratender Funktion an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teilnehmen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn der Anteil der anwesenden Wirtschafts- und Sozialpartner mindestens 51 % beträgt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder des erweiterten Vorstands sind von Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl ausgeschlossen, die sie direkt betreffen und die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, Angehörige oder die durch sie vertretene Institution/Organisation einbringen. Es besteht die Selbstverpflichtung der Mitglieder, einen solchen Interessenkonflikt gegenüber dem/der Vorsitzenden des erweiterten Vorstandes anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung eigentlich auszuschließenden Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (4) Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle dokumentieren detailliert die Einhaltung der Quote zwischen WiSo-Partnern und öffentlichen Partnern, Einhaltung der Projektauswahlkriterien sowie Ausschlüsse wegen Befangenheit. Der erweiterte Vorstand tagt nichtöffentlich.

§ 13 Regionalmanagement

- (1) Das Regionalmanagement
- arbeitet den Organen des Vereins zu,
 - generiert Projekte in der Region und berät Projektträger,
 - betreut die für die Umsetzung der Projekte verantwortlichen Arbeitsgruppen, beispielsweise bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten,
 - unterstützt die Vernetzung der regionalen Akteure und
 - fördert die Vernetzung der LEADER-Region mit anderen nationalen und internationalen LEADER-Regionen.

Das Regionalmanagement kann an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Finanzierung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Projektförderungen, sonstige öffentliche und private Mittel, Spenden, Schenkungen und Stiftungen aufgebracht.

§16 Kassenprüfung

Der Vorstand hat bis zum 01.03. eines jeden Jahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen. Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und dem Vorstand bis zum 30.04. eines jeden Jahres einen Prüfungsbericht vorzulegen. In diesem haben sie schwerpunktmäßig die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nachzuweisen sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte zu bestätigen. Der Bericht der Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§17 Satzungsänderung


Änderungen der Satzung können – mit Ausnahme der in § 11 (5) geregelten Satzungsänderungen – durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Beifügung des Wortlauts bekanntgegeben werden.

§18 Auflösung


- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an die Mitgliedskommunen nach dem Schlüssel der Einwohnerzahl die die verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten der Satzung

Die Mitgliederversammlung hat am 9.5.2017 die Satzungsänderung beschlossen.



Hilko Redenius, 1. Vorsitzender



Jens Eichner, Stellvertretender Vorsitzender



Gabriela Graf, Stellvertretende Vorsitzende

Anlage 1: Karte der LEADER-Region Oberberg

